

Gemeinde Memmingerberg Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sponellenweg"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 07.05.2025

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Memmingerberg beabsichtigt für den Bereich "Sponellenweg" einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Das geplante Vorhaben sieht die Errichtung von insgesamt fünf Mehrfamilienhäusern in zwei Bauabschnitten vor. Die ersten beiden Gebäude im Bauabschnitt 1 mit jeweils fünf Wohnungen sollen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 171/4 entstehen. Im zweiten Bauabschnitt sollen westlich davon auf dem Grundstück Fl.-Nr. 165 drei weitere Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 16 Wohneinheiten entstehen.
- 1.2 Um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsgebiet und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 165, 166 und 171/4 der Gemarkung Memmingerberg. Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde und schließt in dem Bereich eine bestehende Lücke am nördlichen "Sponellenweg". Das Gebiet liegt ca. 170 m südlich der Bundesautobahn A 96 ("Lindau" – "München"), zu der aufgrund eines Walls entlang der Autobahn jedoch keine Sichtbeziehung besteht. Der nördliche Ortsrand und das Plangebiet sind jedoch von der Kreisstraße MN 17 aus einsehbar, die parallel zur Autobahn verläuft.
- 2.2 Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Grünfläche mit artenarmem Intensivgrünland und ist als sehr strukturarm anzusehen. Im Nordwesten befinden sich angrenzend einige Gehölze und Sträucher, im Nordosten schließt Offenland an. Im Süden schließt der Sponellenweg mit weiteren Siedlungsstrukturen an. Weiter nördlich befindet sich die A 96.
- 2.3 Im direkten Umfeld befinden sich keine gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotope. Etwa 290 m nördlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches sowie auf



der anderen Seite der hier in Ost-West-Richtung verlaufenden Bundesautobahn A 96 liegt das Biotop "Hecken um Trunkelsberg" (Nr. 7927-0002-003). 320 m westlich und durch Bebauung vom voraussichtlichen Geltungsbereich getrennt befindet sich das Biotop "Haienbach am Ostrand von Memmingen mit flutender Wasservegetation und Begleitgehölzen" (Nr. MM-1035-004). Darüber hinaus befinden sich vor allem im westlichen bis nördlichen Umfeld weitere Biotope. Aufgrund der Entfernung zwischen der Planung und den kartierten Biotopen sowie der dazwischenliegenden Autobahn im Norden und der Bebauung im Westen ist eine Beeinträchtigung der Biotope auszuschließen.

3. Bestandsinformationen

- 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab für den Quadranten Memmingerberg Künersberg Nachweise von 50 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 06.06.2023 wurde das Plangebiet begangen und auf seine Habitategnung für streng geschützte Arten untersucht. Zudem wurde auf anwesende Arten geachtet.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Allgemein: Das Plangebiet selbst weist keine relevanten Strukturen auf, die streng geschützten Arten als essentieller Lebensraum dienen könnte. Es handelt sich hierbei um artenarmes Intensivgrünland direkt angrenzend an Siedlungsstrukturen.

5.2 Bäume:

Im Plangebiet selbst stehen keine Gehölze. Angrenzend im Norden ist jedoch bis zur Autobahn ein Gehölzgürtel vorzufinden. Es handelt sich hierbei jedoch um relativ junge Gehölze wie Eichen, Traubenkirsche, Bergahorn und junge Obstbäume. Die Bäume weisen aufgrund ihres jungen Alters keine geeigneten Höhlenstrukturen/Rindenabspaltungen auf, dass eine Nutzung durch geschützte Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse in Frage käme. Spechthöhlen konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Hinweise auf xylobionte Käfer liegen nicht vor.

5.3 Vögel:

Während der Begehung konnten folgende Vögel akustisch oder visuell nachgewiesen werden: Blaumeise, Feldsperling, Klappergrasmücke, Kohlmeise,

Rabenkrähe und Rotkhelchen. Die Beobachtungen bezogen sich alle auf den Gehölzbereich außerhalb des Plangebietes. Die Bäume eignen sich als potenzielle Brutstätte für zweibrütende Vogelarten, sowie als Nahrungshabitat. Da jedoch keine Eingriffe und Rodungen dieser Gehölze vorgesehen sind, ist von keinem Verlust potenzieller Lebensstätten auszugehen. Die Gehölze können auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin genutzt werden. Das Plangebiet selbst stellt aufgrund seiner Kleinflächigkeit und Artenarmut kein hochwertiges und essenzielles Nahrungs- oder Bruthabitat dar. Aufgrund der umliegenden Kulisseneffekte durch Siedlungsstrukturen und Gehölze kann ein Vorkommen von Offenlandarten wie der Feldlerche ausgeschlossen werden.

5.4 Fledermäuse:

Aufgrund fehlender Strukturen an den Bäumen, kann eine Nutzung als Fledermaustagesquartier oder Wochenstube ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Gehölze eignen sich grundsätzlich als Jagdhabitat und Leitlinie für unterschiedliche Fledermausarten. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebietes wird diesem jedoch keine essenzielle Bedeutung zugesprochen. Eine Zerschneidung von potenziellen Leitlinien wird nicht gesehen, da sich im Umfeld insbesondere im Norden ausreichend weitere Gehölze befinden, die als Hop-over Struktur für Fledermäuse dienen können. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch zusätzliche Beleuchtung wird durch das Vorhaben nicht angenommen, da sich das Gebiet bereits inmitten des Siedlungsraums befindet. Eine Beeinträchtigung der lokalen Fledermausfauna durch das Vorhaben ist nicht anzunehmen. Auf eine minimierte Beleuchtung sollte dennoch geachtet werden.

5.5 Weitere Arten:

Für weitere streng geschützte Arten wie Amphibien oder Reptilien befinden sich im Plangebiet keine geeigneten Strukturen wie Stein-/Totholzhaufen oder Gewässer. Eine Betroffenheit dieser Arten kann somit ausgeschlossen werden.

6. Maßnahmen

- 6.1 Die Außenbeleuchtung sollte in den Nachtstunden, soweit als aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich, abgeschaltet oder bedarfsweise über Bewegungsmelder gesteuert werden.
- 6.2 Zäune sollten zum Gelände hin einen Abstand von mind. 0,15 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Unterallgäu) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Franziska Steinhauser (B.Sc. Waldwirtschaft und Umwelt)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: Bayern Atlas

Bilddokumentation

Blick von Nordosten auf das Plangebiet und die angrenzenden Wohngebäude.



Blick Richtung Südosten auf das Plangebiet und die angrenzenden Siedlungsstrukturen.



Blick Richtung Westen auf das Plangebiet und die angrenzenden Wohngebäude und Gehölze.



Blick Richtung Norden auf die angrenzenden Gehölze.



Blick weiter Richtung Norden auf die weiterführenden Gehölze Richtung Autobahn.



Blick Richtung Osten auf das Grünland des Plangebietes, angrenzende Gehölze und umliegende Wohngebäude.

